

Merkblatt für die Anlieferung von festen, vorgemischten Abfällen - Anlieferungsbedingungen

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg (AVG)

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen für vorgemischte, feste Abfälle (EWC 19 02 04 und 19 12 11)

in der SAV Hamburg

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Ein Reinigen/Spülen von Fahrzeugen ist nur nach Rücksprache möglich und geht zu Lasten des Anlieferers. Die AVG erstellt keine Reinigungszertifikate.

Bei unvermeidbare Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg.

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de

Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (inkl. Entladezeit): Mo – Do von 7:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 7:00 bis 14:00 Uhr

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Vorgemischte Abfälle im Sinne dieses Merkblatts sind feste bis pastöse Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen, die aus einer nach dem BImSchG genehmigten Behandlungsanlage mit einer Eingangskontrolle (Labor), einer Zerkleinerungs- (Shredder)- und/oder Mischeinrichtung (für den Fall, dass die Abfälle bereits zerkleinert in der Behandlungsanlage ankommen) stammen. Die Abfälle, die Sie im Rahmen Ihrer Betriebsgenehmigung übernehmen und behandeln, müssen die unten genannten Kriterien einhalten. Wir behalten uns vor die Behandlungsanlage gemäß der Einhaltung der o. g. Kriterien zu auditieren.

Zusätzlich ist die Übernahme auf Abfälle der Stoffliste im Anhang beschränkt. In der Stoffliste sind gefährliche Abfälle aufgeführt, die aufgrund ihrer Art und Herkunft und der Zusammensetzung den Anlieferungsbedingungen der AVG entsprechen. Diese Abfälle sind aus Sicht der AVG im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigung grundsätzlich für die Behandlung zu vorgemischten Abfällen geeignet.

Alle anderen im Europäischen Abfallartenkatalog aufgeführten Abfallarten sind für die Behandlung zu vorgemischten Abfälle nur zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass die entstandene Mischung den Anlieferungsbedingungen der AVG entspricht. Eine Erweiterung der Abfallartenliste ist dann nach Rücksprache mit der AVG möglich.

2. Anlieferungsform

Container, Mulden, Sattelaufleger

3. Kriterien für Vorgemischte Abfälle

Allgemeine Annahmebedingungen:

- pH-Wert: 5 – 13
- Temperatur: < 35° C
- Lösemittelanteil: < 5 %
- Entzündungspunkt *1: > Umgebungstemperatur
> 23 ° C

(*1 gemäß betrieblichem Entzündbarkeitstest): Stichprobe des Abfalls wird im Betriebslabor im bedecktem Probegefäß kurz aufgeschüttelt, Deckel wird abgenommen und in die Gasphase wird eine Flamme (Bunsenbrenner/Feuerzeug) gehalten. Kommt es zur Entzündung/Verpuffung, so ist auf enthaltene Lösemittel mit einem Entzündungspunkt bei Umgebungstemperatur zu schließen

Annahmebedingungen:

- Der Abfall muss zerkleinert (z.B. geshreddert), homogenisiert, chemisch ausreagiert, fest und staubfrei sein.
- Flüssiganteile sind mit geeignetem, möglichst organischem Bindemittel (z.B. Sägespänen) abzubinden. Die Konditionierung der Abfälle muss in der Form erfolgen, dass nach der Behandlung durch z. B. Verklebungen keine größeren Stückgrößen entstehen und dass sich während des Transports keine freien Flüssigkeiten bilden.

Chemische Basisqualitäten

• Chlor:	< 2	Gew. %
• Brom:	< 0,2	Gew. %
• Iod:	< 0,01	Gew. %
• Fluor:	< 0,1	Gew. %
• Schwefel :	< 1	Gew. %
• Phosphor:	< 1	Gew. %
• Quecksilber:	< 10	mg/kg
• Cadmium, Arsen, Thallium, Antimon, Selen (jeweils):	< 100	mg/kg
• Metalle (Summe) (Be, Ba, Ni, Co, Ag, Zr, Cr, Cu, V, Sn, Pb, Te, Mn):	< 5000	mg/kg
• Zink:	< 1	Gew. %
• Molybdän:	< 500	mg/kg
• Lithium-, Natrium-, Kalium-Verbindungen (Summe):	< 5	Gew. %
• org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew. %
• PCB und PCT (nach DIN):	< 10	mg/kg

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Möglichkeit der Anlieferung ist mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb daher unbedingt vorab zu klären.

- Abfälle mit Entzündungstemperatur < 23 °C
- Abfälle mit einem Heizwert > 18.000 kJ/kg
- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Abfälle/ Stoffe, die als giftig oder gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen eingestuft sind

- Abfälle/ Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (H350, H350i), keimzellenmutagen (H360, H360D, H360F, H360FD), reproduktionstoxisch (H340) oder spezifisch zielorgantoxisch (H370; H372) eingestuft sind
- dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- KMF/CFK/GFK-haltige Abfälle
- Kondensatoren

4. Ausgeschlossene Stoffe

- reaktive, wasserreaktive, ausgasende, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/ Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2, wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Alkalimetalle, feine Metallspäne, Phosphor rot/weiß etc.)
- Reinstmetalle und ihre Gemische
- Abfälle, die als lebensgefährlich eingestuft sind (H300, H310; H330 gemäß CLP-Verordnung, ehemals T+ Stoffe)
- Bauschutt, Beton, Steine, usw.
- Asbest, sonstige lungengängige Fasermaterialien
- Eisenteile oder andere Metallteile mit mehr als 2 mm Stärke
- infektiöse Abfälle und Keimträger
- Abfälle der Temperaturklassen T4, T5 und T6 (Zündtemperaturen unterhalb 200°C)
- Feuerzeuge, Spraydosen, Gaskartuschen (z.B. Campinggas), Gasflaschen
- staubige Materialien
- Druckgaspackungen, Gaskartuschen, Feuerzeuge
- Labor- und Feinchemikalien
- Pflanzen- und Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Langfaserige Materialien (z. B. Filterbänder)
- Generell Monochargen an Stoffen
- Intakte und/oder verschlossene Gebinde